

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- 9.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die im Folgenden beschriebenen Leistungen fachgerecht auszuführen.
- 9.2 Der Auftragnehmer stellt die erforderlichen Arbeitskräfte. Er verpflichtet sich, zuverlässiges Personal einzusetzen. Die Arbeitsausführung wird durch das Gebäudereinigungsunternehmen überwacht.
Für die Arbeitskräfte, die die Unterhaltsreinigung sowie die Essenausgabe und den Geschirrabwasch in der/n Kindertageseinrichtung/en vornehmen, werden für die Prüfung der persönlichen Eignung nach § 72 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 30 a Abs. 1 Pkt. 2 a) Bundeszentralregistergesetz erweiterte Führungszeugnisse benötigt, die beim Auftraggeber vor Dienstantritt zur Einsicht einzureichen sind.
- 9.3 Für die festgelegten Arbeiten stellt der Auftragnehmer die erforderlichen Maschinen, Geräte, Reinigungs-, Pflege- und Behandlungsmittel. Das zur Reinigung notwendige kalte und warme Wasser, den Strom, geeignete verschließbare Räume für die Aufbewahrung von Material, Maschinen und Geräten sowie Möglichkeiten zur Kleiderablage und zum Aufenthalt des Personals stellt der Auftraggeber unentgeltlich zur Verfügung.
- 9.4 Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die durch ihn oder seine Mitarbeiter oder Beauftragte verursacht werden. Der Auftragnehmer haftet ebenso für Schäden oder notwendige Aufwendungen, die dem Auftraggeber als Folge des Verlusts von dem Auftragnehmer überlassener Schlüssel entstehen.
Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine betriebliche Haftpflichtversicherung mit einer Mindestdeckungssumme je Schadensfall von
- mind. 1.500.000 € je Person für Personenschäden,
 - mind. 1.000.000 € für Sachschäden,
 - mind. 500.000 € für Vermögensschäden
 - mind. 150.000 € für Bearbeitungsschäden und
 - mind. 150.000 € für Allmählichkeitsschäden
- abzuschließen und diese während der gesamten Laufzeit des Vertrages aufrecht zu erhalten. Die Haftung ist nicht auf die Versicherungssummen beschränkt.
Über die Pflicht des besonders sorgfältigen Umgangs mit den überlassenen Schlüsseln sind die Reinigungskräfte und Beauftragten des Auftragnehmers schriftlich zu belehren. Der Verlust von Schlüsseln ist, ebenso wie der Eintritt jeglicher anderer Schäden, dem Auftraggeber unverzüglich zu melden.
- 9.5 Die Mitarbeiter des Auftragnehmers sind verpflichtet, Fundsachen, die in den zu reinigenden Räumlichkeiten gefunden werden, unverzüglich in der jeweiligen Einrichtung oder beim Auftraggeber abzugeben.
- 9.6 Der Auftragnehmer ist Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung.
- 9.7 Zusätzliche Leistungen, z.B. Sonderreinigungen, werden gesondert beauftragt und nach den im Angebot angegebenen Stundenverrechnungssätzen vergütet.
- 9.8 Der Auftragnehmer verpflichtet die Arbeitskräfte,
- keinen Einblick in die Akten und Schriftstücke in den Objekten zu nehmen,
 - weder Schreibtische, Schränke noch andere Einrichtungsgegenstände in den Objekten zu öffnen oder Gegenstände / Lebensmittel zu entnehmen
 - die in den Räumen befindlichen Telefone und Büromaschinen nicht zu benutzen,

Maßnahme: Stadt Bernburg (Saale) – verschiedene Kindertagesstätten, OV-02725-KJF
Leistung: Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung sowie Essenausgabe und Abwaschleistungen

- Verschwiegenheit über jegliche Vorgänge bzw. Vorkommnisse in der Kindertageseinrichtung zu wahren.

- 9.9 Die Leistungen des Auftragnehmers gelten als vertragsgerecht erfüllt und abgenommen, wenn der Auftraggeber Mängel nicht unverzüglich anzeigt. Hiervon sind versteckte Mängel ausgenommen.
- 9.10 Die zu fordernden Preise sind nach Fläche, Menge und Art entsprechend ausgewiesen (siehe Raumgruppenplan und Leistungsverzeichnis der jeweiligen Kindertageseinrichtung). Die Flächen- und Preisauflistungen sind Vertragsbestandteil und für beide Seiten rechtsverbindlich.
- 9.11 Vertragsbeginn ist der 1. August 2025. Der Vertrag wird für die Dauer von 24 Monaten, bis zum 31. Juli 2027, geschlossen. Es wird eine Probezeit von 6 Monaten vereinbart. Innerhalb der Probezeit können der Auftragnehmer oder auch der Auftraggeber den Vertrag ohne Angaben von Gründen und mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündigen. Im Übrigen verlängert sich der Vertrag um ein weiteres Jahr, wenn er nicht 3 Monate vor Ablauf gekündigt wird (siehe 9.12). In diesem Fall endet der Vertrag nach einer Vertragsdauer von 3 Jahren, nämlich am 31. Juli 2028.
- 9.12 Der Vertrag ist jederzeit mit einer Frist von 3 Monaten kündbar. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Bei Schließung oder Änderung der Trägerschaft der Kindertageseinrichtung kann der Vertrag jederzeit mit einer Frist von 1 Monat außerordentlich gekündigt werden.
- 9.13 Der Vertrag kann nach zwei schriftlichen Abmahnungen auf Grund von Schlechtleistungen oder nicht erbrachten Leistungen mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende durch den Auftraggeber gekündigt werden. Die Kündigung muss ebenfalls schriftlich erfolgen.
- 9.14 **Lohngleitklausel**
Ändern sich nach Abschluss des Vertrages der Lohntarifvertrag und der Rahmentarifvertrag für die gewerblich Beschäftigten in der Gebäudereinigung oder/und die gesetzlichen Sozialleistungen (lohngebundene Kosten), so ändern sich die festgesetzten Preise entsprechend des Lohnkostenanteils. Die Tarifierhöhung ist dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen. Die Preiserhöhung tritt 1 Monat nach Zugang der Mitteilung beim Auftraggeber in Kraft. Nach Zugang der Mitteilung über die Preiserhöhung hat der Auftraggeber das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages. Die Kündigung ist dem Auftragnehmer mindestens mit einer Frist von 2 Wochen, frühestens mit Wirksamkeit zum Tage vor dem Tag des In-Kraft-Tretens der Preiserhöhung schriftlich zu erklären.
- 9.15 **Kontrollen nach TVergG Sachsen-Anhalt**
Die Stadt Bernburg (Saale) kann Kontrollen durchführen, um die Einhaltung der Vertragspflichten des Auftragnehmers zu überprüfen. Die Stadt Bernburg (Saale) vereinbart zu diesem Zweck mit dem Auftragnehmer, dass ihr auf Verlangen die Entgeltabrechnungen des Auftragnehmers und der Nachunternehmer sowie die Unterlagen über die Abführung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nach § 17 TVergG LSA und die zwischen Auftragnehmer und Nachunternehmer abgeschlossenen Werkverträge vorgelegt werden. Der Auftragnehmer hat seine Arbeitnehmer auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen. Der Auftragnehmer und seine Nachunternehmer haben nach o. g. Absatz vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Arbeitnehmer bereitzuhalten.
- 9.16 Wenn die zu reinigenden Flächen dem Auftragnehmer nicht zur Verfügung gestellt werden können, z. B. bei Baumaßnahmen, Schließzeiten z. B. über Weihnachten/Silvester,

Maßnahme: Stadt Bernburg (Saale) – verschiedene Kindertagesstätten, OV-02725-KJF
Leistung: Unterhalts-, Grund- und Glasreinigung sowie Essenausgabe und Abwaschleistungen

Brückentage (z. B. nach Christi Himmelfahrt) u. a. können entsprechende Kürzungen des Leistungsumfanges und demzufolge des Rechnungsbetrages durch den Auftraggeber erfolgen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer über bevorstehende Schließtage bzw. Schließzeiten rechtzeitig.

- 9.17 Die von Ihnen kalkulierten Richtleistungen in allen Reinigungs- und Essenausgabepositionen und die sich daraus errechnenden Leistungsstundenzahlen insgesamt pro Tag müssen verbindlich erbracht werden und sind somit Hauptleistungspflicht des Vertrages.
- 9.18 Sollte/n eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Geltung des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Es ist eine der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung dem Sinne nahekommende Bestimmung zwischen den Vertragsparteien zu vereinbaren.
- 9.19 Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertrag ergebende Streitigkeiten ist Bernburg (Saale).

Ende der Weiteren Besonderen Vertragsbedingungen